

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

359

Wien, am 7. Dezember 1933

## Nacheichung von Massen, Waagen und Gewichten.

Die städtische Marktamtsdirektion teilt mit: Um Beanstandungen der Gewerbetreibenden wegen nicht fristgemässer Nacheichung von Massen, Waagen und Gewichten zu vermeiden, wird in Erinnerung gebracht, dass es den Gewerbetreibenden, die in ihren Verkaufsstätten nach Mass und Gewicht zumessen, untersagt ist, in diesen Verkaufsstätten ungesetzliche, also nicht metrische Masse und Gewichte zu verwenden. Es dürfen auch nicht ungeeichte oder nicht rechtzeitig geeichte Masse und Gewichte verwendet oder aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung solcher Masse und Gewichte ist auch dann untersagt, wenn auch diese Gegenstände nicht zur Anwendung im öffentlichen Verkehr bestimmt sein sollten.

Mit 1. Jänner 1934 müssen bereits der Nacheichung unterzogen sein alle Längenmasse, Hohlmasse für trockene Gegenstände, metallene Flüssigkeitsmasse, Transportgefässe für Milch, Brennholzmasse und alle eichpflichtigen Weinfässer (das sind jene Weinfässer, in denen Weine den Käufern überliefert werden), die als erste Eichung oder letzte Nacheichung den Eichstempel des Jahres 1930 oder eines vorangegangenen Jahres aufweisen; dann alle Gewichte und Waagen, hölzerne Flüssigkeitsmasse, Milchgefässe mit Messtab, Maischbottiche, Ledermessmaschinen und Biertransportfässer, die als Nachweis der ersten Eichung oder letzten Nacheichung den Eichstempel des Jahres 1931 oder eines vorangegangenen Jahres tragen.

Messapparate für Petroleum und für andere, einer starken Verflüchtigung unterliegende Flüssigkeiten sind je nach ihrer Konstruktionsart vor Ablauf von je drei oder fünf Jahren, Benzinabfüllapparate mit Messgefässen-Benzinmesspumpen-innerhalb der für die einzelnen Systeme vorgesehenen Fristen nacheichpflichtig.

Das städtische Marktamt wird mit Beginn des Jahres 1934 mit den mass- und gewichtspolizeilichen Revisionen beginnen.

## Freie Arztstelle.

An der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses der Stadt Wien in Lainz gelangt die Stelle eines Assistenzarztes zur Besetzung. Die Bezüge eines Assistenzarztes betragen 356'25 Schilling monatlich und erhöhen sich nach den ersten zwei Dienstjahren als Assistenzarzt einmal um 10'45 Schilling monatlich. Hiezu kommt ein monatlicher Wohnungsgeldzuschuss von 33 Schilling, der im Falle der Einräumung einer Dienstwohnung wieder zur Gänze als Entgelt für Beheizung, Beleuchtung und Bedienung abgezogen wird. Gesuche um diese Stelle, die mit den entsprechenden Personaldokumenten und Verwendungszeugnissen belegt sein müssen, sind bis spätestens 20. Dezember im Büro für Personalangelegenheiten im Neuen Rathaus einzubringen. Bereits im Dienste der Gemeinde Wien stehende Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege vorzulegen. Die Gesuche sind mit einem Bundesstempel im Betrage von 1 Schilling zu versehen; die Gesuchsbeilagen sind, wenn sie nicht ohnehin bereits gestempelt sind, mit einem Bundesstempel im Betrage von je 20 Groschen zu versehen.